## Bundesministerium Europäische und internationale Angelegenheiten

Geschäftszahl: 2020-0.685.892

**67/19**Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

## Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung; Ratifikation

Das Patentsystem in Europa soll durch die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sowie eines dazugehörigen einheitlichen Patentgerichts vereinfacht und verbessert werden. Damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht ein voll arbeitsfähiges Gerichtssystem besteht und um die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zu ermöglichen, liegt seit 1.10.2015 ein Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung vor.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2018 (vgl. Pkt. 12 des Beschlussprotokolls Nr. 40) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Protokoll am 29. Jänner 2019 vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union, Botschafter Dr. Nikolaus Marschik, unterzeichnet und soll nunmehr ratifiziert werden.

Für das Inkrafttreten ist gemäß Art. 3 Abs. 1 des Protokolls die Ratifikation durch 13 Mitgliedstaaten erforderlich, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Bislang wurde das Protokoll von elf Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Bulgarien sowie Vereinigtes Königreich) ratifiziert. Das Vereinigte Königreich hat am 20. Juli 2020 den Depositär über seinen Rückzug aus dem Einheitlichen Patengericht aufgrund des mittlerweile erfolgten EU-Austritts informiert.

Mit der Durchführung des Protokolls sind - abgesehen von einem um einige Monate vorgezogenen Fälligkeitszeitpunkt des österreichischen Anteils an der Anschubfinanzierung - keine signifikanten zusätzlichen Kosten verbunden. Hinsichtlich der

innerstaatlichen budgetären Bedeckung des Einheitlichen Patentgerichts wurde vereinbart, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie 100% der auf Österreich entfallenden Kosten übernimmt, wobei 50% der anfallenden Kosten, jedoch maximal € 30.000 im ersten Jahr und € 116.000 im letzten Jahr der Anschubfinanzierung (voraussichtlich 2025), aus dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Der geringfügige Mehraufwand für Dienstreisen ist im laufenden Dienstreisebudget bedeckt.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs.2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Protokoll ist in englischer, französischer und deutscher Sprachfassung authentisch. Da anlässlich der Unterzeichnung nur die deutsche und englische Sprachfassung genehmigt wurden, wird der Bundesregierung nunmehr das Protokoll in seiner französischen Sprachfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG zur Genehmigung samt Erläuterungen vorgelegt.

Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche, englische und französische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

## Antrag,

die Bundesregierung wolle

- 1. das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung in seiner französischen Sprachfassung und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
- 2. das Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
- 3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren.
- 2. Juli 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. Bundesminister